Spezielle Durchführungsbestimmungen für den A- und B-Junioren-Hessenpokal im Spieljahr 2023/2024

1. Allgemeines

Die Durchführung der Spiele erfolgt nach der Satzung und den Ordnungen des HFV sowie den nachstehenden Regelungen zum Spielgeschehen. Vereine und zuständige Mitarbeiter sind gehalten, sich über die Regelungen sachkundig zu machen und diese zu beachten.

Die Spiele um die hessischen Juniorenpokale werden im KO-System durchgeführt.

Die Meldung für den Pokalwettbewerb erfolgt im Rahmen der allgemeinen Mannschaftsmeldung gemäß § 7 Jugendordnung bis zum **5. Juli 2022** über das DFB-Net. Das gilt auch für die Bundesligisten.

Je Verein oder Junioren-Spielgemeinschaft und je Altersklasse kann immer nur eine Mannschaft teilnehmen.

Die auf Kreisebene spielenden Mannschaften sowie die Gruppenligisten der Kreise, sofern sie für den Pokalwettbewerb gemeldet haben, ermitteln die Kreispokalsieger.

Termin und Spielort der Kreispokalendspiele werden von den jeweils zuständigen Kreisjugendausschüssen festgelegt.

Die Kreispokalsieger sind von den Kreisjugendwarten bis zum **30. Oktober 2023** über den Regionalbeauftragten an die Kommission Spielbetrieb zu melden.

Zur Auslosung der ersten und zweiten Pokalrunde auf Verbandsebene werden die Kreispokalsieger sowie die Vereine der Verbands- und Hessenliga mit regionaler Zuordnung nach Nord- und Südhessen in verschiedene „Los-Töpfe“ aufgeteilt. Die Auslosung erfolgt durch die Kommission Spielbetrieb nach dem üblichen Pokalmodus.

Ab der dritten Runde (32 Mannschaften) greifen die Bundesligisten in den Wettbewerb ein, der dann hessenweit bis zum Finale ausgespielt wird. Bei der Auslosung der Runde mit 32 Mannschaften wird bereits der Fortgang der weiteren Spielrunde im Hessenpokal bis zum Finale in einem Spieleschema festgelegt, woraus sich die folgenden Spielpaarungen ohne erneute Auslosung ergeben. Sollten in einer der folgenden Runden in einer Begegnung zwei Mannschaften aufeinandertreffen, die in der Meisterschaftsrunde derselben Ligaebene angehören, wird das Heimrecht für jeden Einzelfall gesondert ausgelost.

Dem Achtelfinale kann aufgrund der hierfür verbindlich festgelegten Anzahl von 16 Mannschaften, abhängig von der Anzahl der teilnehmenden Bundesligisten, eine Begradigungsrunde vorgeschaltet werden. Die Begegnungen der Begradigungsrunde werden ausgelost, wobei die regionale Zuordnung nach Nord- und Südhessen berücksichtigt wird.

Im Hessenpokal sind Jugendspielgemeinschaften auf Verbandsebene zugelassen.

2. Spielfelder

Die Vereine/Mannschaften sind gehalten, sich auf die unterschiedlichen Platzverhältnisse einzustellen. Spiele auf Hartplätzen sind zugelassen.

Spiele unter Flutlicht sind zugelassen.

Der Platzverein hat für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen. Die Vereine werden dringend aufgefordert, alle Platzordner äußerlich kenntlich zu machen.

3. Spielbericht

Die Vereine und die Schiedsrichter sind verpflichtet, den elektronischen Spielbericht zu nutzen (§ 12 Nr. 3 Jugendordnung).

Alle ggf. für den Einsatz vorgesehenen Spieler sind im elektronischen Spielbericht aufzuführen. Dabei sind die Vorgaben aus § 12 Jugendordnung zu beachten (§ 12 Nr. 3 Jugendordnung, siehe hierzu auch Durchführungsbestimmung des VJA zur Nutzung des elektronischen Spielberichts für das Spieljahr 2023/2024).

Die Vereine sollen den Spielbericht spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn zur Einsichtnahme durch den Schiedsrichter frei~~zu~~geben. Nach der Freigabe können Änderungen nur noch durch den Schiedsrichter vorgenommen werden.

Fehlerhafte oder unvollständige Eintragungen im elektronischen Spielbericht nehmen dem betroffenen Spieler nicht die Einsatzberechtigung, sofern sich der Spieler ordnungsgemäß nach § 9 Nr. 6, 7, 8 Jugendordnung legitimieren kann.

Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die jeweils erste Einwechslung eines Spielers (einschließlich ggf. des zweiten Torwarts) im elektronischen Spielbericht zu vermerken.

Nach dem Spiel hat der Schiedsrichter den Spielbericht zeitnah zu bearbeiten, mit den erforderlichen Angaben zu versehen und abschließend unverzüglich freizugeben.

Das gilt auch für Schiedsrichter, die wegen Nichtantretens des offiziell zugeteilten Schiedsrichters die Spielleitung übernommen haben (§ 33 Nr. 2 JO). In diesem Fall ist in dem dafür vorgesehenen Feld anzugeben, dass kein offizieller Schiedsrichter anwesend war.

Bei Systemausfall ist ein Papier-Spielbericht zu verwenden.

4. Digitaler Spielerpass – Kontrolle der Spielberechtigung

Im gesamten Spielbetrieb der Junioren (Meisterschaftsrunden, Pokalrunden, Qualifikationsrunden, Hallenrunden einschließlich Futsal, Spielen in neuen Wettbewerbsformen, Spielfeste, Freundschaftsspiele, Turniere) ist zum Nachweis der Spielberechtigung der digitale Spielerpass zu verwenden. Die Kontrolle der Spielberechtigung erfolgt gemäß den Vorgaben aus § 9 Jugendordnung.

5. Auswechselspieler

Während des gesamten Spieles (einschließlich eventueller Verlängerung) dürfen bis zu vier Spieler in einer Spielunterbrechung aus- und wieder eingewechselt werden (§ 12 Nr. 1 Satz 1 Jugendordnung).

6. Schiedsrichter

Für die Ansetzung der Schiedsrichter ist der Verbandsschiedsrichterausschuss zuständig. Die Spiele ab dem Achtelfinale auf der Hessenebene werden mit Schiedsrichter und zwei neutralen Assistenten (Gespann) besetzt. Die Schiedsrichter rechnen ihre Kosten direkt mit dem Heimverein ab.

7. Spielzeiten und Verlängerung, Elfmeterschießen – § 35 Nr. 3 Jugendordnung

A-Junioren 2 x 45 Minuten – Verlängerung 2 x 15 Minuten
B-Junioren 2 x 40 Minuten – Verlängerung 2 x 10 Minuten

Pokalspiele werden bei unentschiedenem Spielstand nach der Verlängerung durch Elfmeterschießen gemäß den Richtlinien der FIFA entschieden.

8. Sportrechtsprechung

Für Vergehen im Zusammenhang mit den Spielen des Hessenpokals ist die Rechts- und Verfahrensordnung des HFV maßgebend.

Zuständiges Rechtsorgan ist das Sportgericht der Verbandsligen in allen Rechtsangelegenheiten. Für Verwaltungsstrafen gilt § 16 Strafordnung.

9. Meldung der Spielergebnisse ins DFB-Net

Die Platzvereine sind verpflichtet, das Spielergebnis sowie ggf. Spielausfall oder Spielabbruch an das DFB-Net zu melden.
Spielergebnisse bzw. ggf. Spielausfall oder Spielabbruch gelten als unverzüglich im Sinne des § 39 Jugendordnung mitgeteilt, wenn sie bis 18.00 Uhr des Tages, an dem das Spiel stattfindet, eingepflegt sind. Für Spiele, die nach 17.00 Uhr beendet sind, gelten die Spielergebnisse als unverzüglich mitgeteilt, wenn sie bis spätestens eine Stunde nach Ende des Spiels in das System eingepflegt sind.

Folgende Möglichkeiten stehen dazu zur Verfügung:

DFB-Net APP bzw. Internet

10. Schlussbestimmungen

Verstöße gegen diese Durchführungsbestimmungen werden satzungsgemäß geahndet.

Verbandsjugendausschuss,
Juli 2023